

**Entscheidung über die
Gewährung eines Zuschusses aus
Budgetmitteln des Bezirksausschusses 25
gemäß Vollmacht des Oberbürgermeisters vom 09.04.2018**

AntragstellerIn: Verein Münchner Kreis für Volksmusik, Lied und Tanz e.V.

für die Maßnahme: „Dachsanierung Bayerwaldhaus im Westpark“

Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes vom 08.05.2025

Öffentliche Sitzung
Sitzungsvorlagen Nr.: 20-26 / V 16118

I. Sachverhalt

Der beiliegende Antrag vom 17.02.2025, hier eingegangen am 17.02.2025, wurde vom Direktorium auf die formelle Richtigkeit geprüft. Diese Prüfung umfasst ausschließlich die in den Richtlinien enthaltenen Vorgaben für die Gewährung einer Zuwendung aus dem Stadtbezirksbudget.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes „Bayerwaldhaus“, an dem die Dachsanierung vorgenommen werden soll. Für den vorliegenden Förderantrag des Vereins Münchner Kreis für Volksmusik, Lied und Tanz e.V. bedeutet dies, dass dieser in der derzeitigen Form nicht die Fördervoraussetzungen der vom Stadtrat erlassenen Stadtbezirksbudget-Richtlinien erfüllt, da sich das Bayerwaldhaus nach derzeitigem Stand unverändert in Privatbesitz befindet und somit über die Mittel des Stadtbezirksbudgets kein Zuschuss für private Dachsanierungsmaßnahmen ausgereicht werden kann. Zuschüsse aus dem Stadtbezirksbudget können nämlich nur dann bewilligt werden, wenn diese dem Ziel der Förderung des Gemeinschaftslebens im Stadtbezirk dienen, d.h. von einer Gemeinschaft von Personen aus dem Stadtbezirk in Anspruch genommen werden können und nicht wie im vorliegenden Fall von einem privaten Eigentümer zur Deckung der Kosten für die notwendigen Dachsanierungsmaßnahmen herangezogen werden.

Der bisherige Eigentümer hat sich aber dahingehend geäußert, dass er dem antragstellenden Verein das „Bayerwaldhaus“ mittels Schenkung übereignen will, wenn die Kosten für die anstehende Dachsanierung von Seiten des Vereins getragen werden. Der antragstellende Verein wiederum kann mangels eigener ausreichender finanzieller Mittel das Eigentum am Bayerwaldhaus nur dann übernehmen, wenn die anstehende Dachsanierung aus Mitteln des Stadtbezirksbudgets finanziert werden kann und der Bezirksausschuss hierzu einen entsprechenden Beschluss fasst.

Auf der Grundlage der geltenden Förderrichtlinien kann dieser Interessenslage dahingehend Rechnung getragen werden, dass der Beschluss des Bezirksausschusses über die Gewährung des beantragten Zuschusses unter dem Vorbehalt steht, dass

- a) der antragstellende Verein den Eigentumsübergang in Form eines Überlassungsvertrags mit dem bisherigen Eigentümer nachweist,
- b) der antragstellende Verein ein(e) entsprechende(r) Gestattungsvertrag / Nutzungsvereinbarung für das Bayerwaldhaus mit dem Baureferat abgeschlossen hat und
- c) auch die übrigen Fördervoraussetzungen zum Zeitpunkt des Eintritts der unter Buchstabe a) und b) aufgeführten Voraussetzungen unverändert vorliegen (z.B. Gemeinnützigkeit des Vereins, Maßnahme dient der Ziel der Förderung des Gemeinschaftslebens etc.)

Die unter den Buchstabe a) und b) angeführten Voraussetzungen müssen von Seiten des antragstellenden Vereins bis spätestens 31.12.2025 gegenüber dem Direktorium, Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten, Bereich Stadtbezirksbudget, nachgewiesen werden. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, können die von Seiten des Bezirksausschusses bewilligten Fördergelder nicht mehr abgerufen werden.

Bei Eintritt der o.g. Voraussetzungen ist die Förderfähigkeit entsprechend der Stadtbezirksbudget-Richtlinien erfüllt und ein entsprechender Bewilligungsbescheid kann erlassen werden.

Es wird ein Zuschuss in Höhe von **8.000,00 €** beantragt. **(Fehlbedarfsfinanzierung)**

Nach den Zuschussrichtlinien kann ein Zuschuss unter den o.g. Voraussetzungen

- in beantragter Höhe
 nur in Höhe von €
 nicht

gewährt werden.

Hinweis:

Das Baureferat als zuständiges Fachreferat für das Bayerwaldhaus hat sich zur Frage, ob das Eigentum am Bayernwaldhaus auf die Landeshauptstadt München übertragen werden kann und diese dann dem Verein die Nutzung des Bayerwaldhauses ermöglicht, wie folgt geäußert:

„Im Zusammenhang mit der Internationalen Gartenbauausstellung 1983 errichtete der heutige Eigentümer auf dem Gelände des Westparks, ein Gebäude, das sogenannte „Bayerwaldhaus“, und überlies es mit Vereinbarung vom 23.10.1984 der Landeshauptstadt München auf unbestimmte Zeit zur unentgeltlichen Nutzung für die Durchführung von fachlichen und kulturellen Veranstaltungen im Rahmen der Volksmusikpflege. Der Betrieb und Unterhalt des Bayerwaldhauses liegt beim Eigentümer.

Es wurde nun an die LHM die Absicht des Eigentümers herangetragen, das Haus dem Münchner Kreis für Volksmusik, Lied und Tanz e.V. zu übereignen. Der Verein würde als neue Eigentümerin das Bayerwaldhaus eigenverantwortlich zweckgemäß und kostenfrei nutzen und betreiben sowie der LHM bzw. z.B. dem BA, KULT, Regierung v. Oberbayern und der Bürgerschaft das Bayerwaldhaus zur Nutzung zur Verfügung stellen.

Das Baureferat (als Eigentümerin des Westparks) könnte nicht Eigentümerin und Betreiberin eines solchen Veranstaltungsortes und Gebäudes sein. Eigentümerin des Bauwerkes müsste zuständigkeitshalber das Kommunalreferat und Nutzerreferat evtl. das Kulturreferat sein. Die LHM müsste die gesamte Bau- und Unterhaltslast übernehmen. Zudem müsste die Umsetzung von baulichen Standards und anstehende Sanierungsbedarfe durch die LHM geprüft, ggf. finanziert und realisiert werden. Am Ende des Prozesses müsste eine Betreiberin gefunden werden. Dabei ist anzumerken, dass der kostenfreie Betrieb, wie ihn der o.g. Verein anbietet, keine Selbstverständlichkeit ist. Auch wegen der derzeitigen Finanz- und Personalsituation der Stadt, wäre u.E. eine rasche Inbetriebnahme bzw. Weiterführung des Betriebs bei Übernahme durch die LHM eher unwahrscheinlich.

Die Übernahme des Eigentums am Bayerwaldhaus durch die LHM kann aus Sicht des Baureferates-Gartenbau nicht empfohlen werden. Sofern der Bezirksausschuss zustimmt, unterstützt das Baureferat-Gartenbau daher die Übertragung des Bayerwaldhauses an den Verein.“

Grundsätzlich wird der angemessene Einsatz von Eigenmitteln erwartet (Richtwert mindestens 25% der im Antrag angegebenen Kosten, Ziffer 8.1 der Stadtbezirksbudget-Richtlinien). Beim vorliegenden Antrag können für die Maßnahme Eigenmittel i.H.v. 1.467,93 € (3%) zur Verfügung gestellt werden. Hierfür liegt eine Begründung bei.

Auf der Kostenstelle 103000025 stehen am 05.05.2025 für das Haushaltsjahr 2025 noch 93.334,96 € zur Verfügung. Unter Berücksichtigung von im Vorjahr bewilligten Mitteln, die 2025 ausgezahlt wurden sowie nicht verbrauchter Mittel aus dem Vorjahr, stehen dem BA 25 in 2025 aktuell noch insgesamt 114.023,96 € aus dem Stadtbezirksbudget zur Verfügung.

Die Mittel für den beantragten Zuschuss wären somit

- vorhanden
 nicht vorhanden.
- vorhanden, aber für diese Bezirksausschuss-sitzung liegen weitere Zuschussanträge vor, die die zur Verfügung stehende Summe überschreiten.

**II. An den/die Vorsitzende/n
des Bezirksausschusses 25**
Herr Josef Mögele